

RICHTLINIE

zur freiwilligen Bezuschussung für die Betreuung von Hoisdorfer Kindern in Tagespflege im Sinne des § 2 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz

1. Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) wird die Gemeinde Hoisdorf für Kinder von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bedarfsgerechte Angebote der Tagespflege mit einer freiwilligen Bezuschussung unterstützen.
2. Die Erforderlichkeit der Betreuung ist nachzuweisen und wird anerkannt:
 - a.) bei einem angemessenen Verhältnis von Betreuungsstunden zur Arbeitszeit zuzüglich Wegezeit,
 - b.) während einer max. Eingewöhnung von einem Monat unmittelbar vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eines Erziehungs- /Sorgeberechtigten
 - c.) wenn die Tagespflegeperson eine gültige Pflegeerlaubnis hat und in der Gemeinde Hoisdorf ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson ausübt und nicht in gerader Linie mit dem Kind verwandt ist oder mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.
 - d.) bei Alleinerziehenden, die aufgrund von Erwerbstätigkeit, Schule, Studium, Ausbildung oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung ihres Kindes nicht selbst sicherstellen können,
 - e.) wenn beide Sorgeberechtigten wegen Erwerbstätigkeit, Schule, Studium, Ausbildung oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung ihres Kindes nicht selbst sicherstellen können,
 - f.) während Mutterschutz bzw. Elternzeiten bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des jüngsten Kindes, wenn der Tagespflegeplatz für das ältere Geschwisterkind, welches bereits vor Geburt des jüngeren Geschwisterkindes in der Tagespflegestelle betreut wurde, auch nach der Elternzeit von max. 12 Monate aufgrund von Erwerbstätigkeit weiter benötigt wird,
 - g.) Sollten bei den in der Gemeinde Hoisdorf ansässigen Tagespflegepersonen keine freien Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, kann ein Zuschuss auch dann gewährt werden, wenn die Tagespflegeperson außerhalb der Gemeinde Hoisdorf ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson ausübt und nicht in gerader Linie mit dem Kind verwandt ist oder mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.
3. Über Ausnahmen des Absatzes 2 d.) bis g.) entscheidet die Gemeindevertretung Hoisdorf in besonderen Härtefällen im Einzelfall.

4. Sofern keine Förderung (Gebührenermäßigung und/oder Geschwisterermäßigung) durch den Kreis Stormarn nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und den hierzu erlassenen Richtlinien gewährt wird, gewährt die Gemeinde Hoisdorf auf Antrag eine Zuwendung in Höhe von 1,75 Euro pro Betreuungsstunde und Kind. Dieser Zuschuss wird an die Erziehungs-/Sorgeberechtigten ausbezahlt.
5. Die Tagespflegeperson wie auch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten unterliegen der Mitwirkungspflicht gem. §§ 60 ff. SGB I.

Die Tagespflegepersonen und Erziehungs-/Sorgeberechtigten haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis umgehend mitzuteilen.

Eine unterlassene Mitwirkungspflicht kann zu einer unverzüglichen Beendigung und zu einer Rückforderung der Rückzahlungsverpflichtung führen.

6. Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist gemäß Vordruck von den Erziehungs-/Sorgeberechtigten zu stellen und mit den notwendigen Nachweisen einzureichen. Die Tagespflegeperson hat die Richtigkeit des Antrages zu bestätigen.

Die Anerkennung des Zuschusses erfolgt bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in dem Monat, in dem der schriftliche Antrag beim Amt Siek, Hauptstr. 49, 22962 Siek vorliegt. Rückwirkende Bewilligungen werden nicht gewährt.

Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung des Haushaltes der Gemeinde Hoisdorf quartalsweise rückwirkend an die Erziehungs-/Sorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson und / oder die Erziehungs-/Sorgeberechtigten bestätigen vor Auszahlung des Zuschusses die beantragten Betreuungszeiten. Weiterhin ist zu bestätigen, dass keine Förderung des Kreises Stormarn nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und den hierzu erlassenen Richtlinien erfolgt ist. Sollten sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben, die Einfluss auf die Förderung haben, sind sowohl die Tagespflegeperson als auch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten verpflichtet, an das Amt Siek unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Änderungen zu geben.

Sollte sich ein Verstoß gegen die Richtlinien und die Mitwirkungspflichten ergeben, ist die Gemeinde berechtigt, den freiwilligen Zuschuss zurückzufordern und gegebenenfalls auch für die Zukunft einzustellen.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

Hoisdorf, den 12.11.2018

(Dieter Schippmann)
Bürgermeister